

**Ortsgemeinde Kottenheim**

**Vorlage Nr. 055/386/2019**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Errichtung einer Werkhalle für  
Autoaufbereitung mit Ersatzteillager  
und Ausstellung von  
Gebrauchtwagen in den  
Außenanlagen**

Verfasser:  
Bearbeiter: Michael Hinz  
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:  
08.04.2019

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:  
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich		Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich		Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag auf Errichtung einer Werkhalle für Autoaufbereitung mit Ersatzteillager und Ausstellung von Gebrauchtwagen in den Außenanlagen in 56736 Kottenheim, Flur 4, Flurstück 1170/1, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen / nicht zu erteilen.

**Etwaiige Anträge:**

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinde Kottenheim liegt ein Bauantrag auf Errichtung einer Werkhalle für Autoaufbereitung mit Ersatzteillager und Ausstellung von Gebrauchtwagen in den Außenanlagen im Kottenheim, Casper-Clemens-Pickelstraße, Flur 4, Flurstück 1170/1, vor.

Der komplette Bauantrag liegt der Ortsgemeinde zur Einsichtnahme vor und wurde am 29.03.2019 per Mail an die Ortsgemeinde versandt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Wolfskaul“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Der Bauherr möchte das Vorhaben abweichend vom Bebauungsplan errichten / herstellen.

Ein Teil der geplanten Gebrauchtwagenausstellung (ist der Hauptnutzung / Werkhalle zuzuordnen) soll außerhalb der überbaubaren Fläche und innerhalb der Grünfläche (**zur B 262 hin**) errichtet werden (siehe Auszug B-Plan / Gebrauchtwagenausstellung).

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
  - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
  - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

Auszug B-Plan u. Gebrauchtwagenausstellung  
Lageplan